

Die Kreisverwaltung Neuwied erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 05. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung (15.03.2021)**

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da landesweit die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 50 gestiegen ist und im Landkreis Neuwied die 7-Tage-Inzidenz ebenfalls den Wert von 50 übersteigt.
  
2. Abweichend von § 5 Abs. 17. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 17. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 17. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
  
3. Von der Schließung nach Ziffer 2 ausgenommen sind lediglich
  - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
  - b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
  - c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
  - d) Tankstellen,
  - e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
  - f) Reinigungen, Waschsalons,
  - g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
  - h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
  - i) Großhandel,
  - j) Blumenfachgeschäfte,
  - k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

4. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.
5. In den Einrichtungen nach Ziff. 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht
  1. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
  2. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1, Abs. 2 17 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Training im Amateur- und Freizeitsport ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während des gesamten Trainings.
7. Entgegen § 15 Abs. 2 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.
9. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 17.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
10. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [poststelle@kreis-neuwied.de](mailto:poststelle@kreis-neuwied.de) zu senden.

Neuwied, 15.03.2021  
gez. Hallerbach  
Achim Hallerbach Landrat

## **Begründung:**

Die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05.03.2021 (17. CoBeLVO) ist mit ihren Öffnungsschritten Ausfluss des Ergebnisses der Konferenz der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen (MP) mit der Bundeskanzlerin (BK) vom 03.03.2021.

Nach Nr. 6 a dieses gemeinsamen Beschlusses hat das Land Rheinland-Pfalz den dritten Öffnungsschritt in der 17. CoBeLVO festgeschrieben, weil die Inzidenz des Landes in der Zeit vom 27.02. – 05.03. stabil unter 50 lag.

Damit durfte mit Inkrafttreten der 17. CoBeLVO am Montag, 08.03.2021, der Einzelhandel mit der Maßgabe öffnen, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden gemäß § 1 Abs. 7 c begrenzt ist (Personenbegrenzung).

Daneben durften Museen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen wieder für den Besucherverkehr öffnen. Das kontaktfreie Sporttreiben im Freien in Gruppen bis zu 10 Personen wurde wieder gestattet, genauso wie der Probenbetrieb in der Breiten- und Laienkultur im Freien.

In dem gemeinsamen Beschluss der MP mit der BK wurden allerdings gleichzeitig die Folgen einer wieder ansteigenden 7-Tage-Inzidenz über 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgelegt.

Diese Inzidenz-Grenze hat das Land am Donnerstag, 11.03.2020, zum ersten Mal wieder überschritten und blieb seither in den folgenden drei Tagen über dieser Grenze (Inzidenz RLP 14.03.2021 = 56,4).

Gemäß Nr. 6 b des Beschlusses der MP mit der BK und des § 23 Abs. 4 der 17. CoBeLVO werden deshalb die Öffnungsschritte aus der 17. CoBeLVO für den Landkreis Neuwied mit den Nummern 2 – 7 dieser Allgemeinverfügung teilweise wieder zurückgenommen bzw. abgeschwächt. Der Landkreis Neuwied liegt seit Wochen in dem Korridor einer Inzidenz von 50 – 100.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Senkung der Inzidenzzahl im Landkreis Neuwied auf unter 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 23 Abs. 4 letzter Satz darf die Verfügung erst wieder aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert im Landkreis Neuwied wieder unter 50 liegt. Die Allgemeinverfügung wird zunächst bis zum Ende der Gültigkeit der 17. CoBeLVO mit der befristet. Eine entsprechende Verlängerung bleibt vorbehalten.

Neuwied, 15.03.2021  
Achim Hallerbach  
Landrat